

Entsprechenserklärung 2020

Die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex sind auf die Verhältnisse einer Aktiengesellschaft zugeschnitten. Soweit diese Empfehlungen bei der AG & Co. KGaA aufgrund rechtsformspezifischer Besonderheiten funktional die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe betreffen, wendet Dräger die Empfehlungen sinngemäß auf die Drägerwerk Verwaltungs AG an.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, vertreten durch ihren Vorstand, und der Aufsichtsrat erklären, dass die Drägerwerk AG & Co. KGaA den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 19. Dezember 2019 bis zum 20. März 2020 entsprochen hat und ihnen in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit dem 21. März 2020 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird:

Der Empfehlung G.10 wird teilweise nicht entsprochen. Danach sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der langfristigen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über diese soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

In dem aktuellen Vergütungssystem basiert der überwiegende Teil des variablen Vergütungsbestandteils auf der Entwicklung der unternehmensbezogenen Kennziffer Dräger Value Added (DVA) in einem Drei- und einem Fünfjahreszeitraums. Nach Ansicht des Aufsichtsrats werden mit dieser an der Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichteten variablen Vergütung die Ziele einer empfohlenen langfristigen und nachhaltigen Ausrichtung ebenfalls erreicht und die Nachteile teilweise erratisch schwankender Aktienkurse vermieden.

Der Empfehlung G.11 wird teilweise nicht entsprochen. Danach soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Hinsichtlich etwaiger Einbehaltungs- oder Rückzahlungsforderungen von variablen Vergütungsbestandteilen hält der Aufsichtsrat das gesetzliche Haftungsregime für zielführend.

Lübeck, im Dezember 2020